

12.07.91

R

Gesetzesantrag

des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Gesetzes über das Notariat in den Ländern Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen**A. Zielsetzung**

Anstelle der Bundesnotarordnung gilt gegenwärtig in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Verordnung des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. 6. 1990 über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis (GBl. I S. 475; Art. 9 Abs. 2, Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 9. 1990, BGBl. II S. 885, 1156). Nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung können Notare allein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellt werden (Nurnotare). Dadurch sind die Länder, die die Versorgung der Rechtsuchenden mit den Leistungen der vorsorgenden Rechtspflege auf eine breitere Grundlage stellen wollen, derzeit gehindert, Rechtsanwälte zur gleichzeitigen Amtsausübung als Notare zu bestellen. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll den betroffenen Ländern unter Berücksichtigung der Rechtstradition im Notarrecht die Möglichkeit eröffnet werden, über die geeignete Notariatsform einschließlich des Anwaltsnotariats selbst zu entscheiden.

B. Lösung

Die Länder werden ermächtigt, das Anwaltsnotariat wieder einzuführen. Den bisher bestellten Notaren wird der Zugang zur Rechtsanwaltschaft und zum Anwaltsnotariat eröffnet. Die Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. 6. 1990 wird entsprechend angepaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mehrkosten für den Bund oder die Länder sind nicht zu erwarten. Die vorgeschlagene Maßnahme wird zu Erleichterungen für den Rechtsverkehr führen und damit einen auch wirtschaftspolitisch positiven Einfluß haben.

12.07.91

R

Gesetzesantrag

des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Gesetzes über das Notariat in den Ländern Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 8. Juli 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Henning Voscherau

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Kabinett des Landes Sachsen-Anhalt hat beschlossen, dem Bundesrat den
in der Anlage mit der Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes über das Notariat in den Ländern Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag
gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag unmittelbar den Ausschüssen so zuzuleiten, daß
der Bundesrat in seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause am 25. 9. 1991
über ihn Beschluß fassen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Werner Münch

Anlage

Entwurf eines Gesetzes über das Notariat in den Ländern
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt
und Thüringen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können bestimmen, daß ausschließlich Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Zulassung zur gleichzeitigen Amtsausübung als Notare bestellt werden (Anwaltsnotare).

(2) Wird eine Regelung nach Absatz 1 getroffen, so können nach den bisherigen Vorschriften bestellte Notare zugleich nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I S. 1504), das nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes vom 23. 9. 1990 (BGBl. II S. 885, 1156) fortgilt, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden. Mit ihrer Zulassung haben sie die Stellung von Anwaltsnotaren.

Artikel 2

In dem Land, das eine Regelung nach Art. 1 Abs. 1 trifft, gilt die Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37, S. 475), geändert durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 57, S. 1328), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1156) fortgilt, nach Maßgabe folgender Änderungen:

1. In § 2 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"§ 24 Abs. 2 der Bundesnotarordnung gilt entsprechend."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Es werden so viele Notare bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. Dabei ist insbesondere das Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen und die Wahrung einer geordneten Altersstruktur des Notarberufs zu berücksichtigen."

3. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

"§ 5 a

Die Bewerber sind durch Ausschreibung zu ermitteln. Die Reihenfolge bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern richtet sich nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter Berücksichtigung der die juristische Ausbildung abschließenden Prüfung und des weiteren beruflichen Werdegangs, insbesondere der Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt und der der Vorbereitung auf den Notarberuf dienenden Tätigkeiten."

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten "dem Notar" die Worte "auf seinen Antrag" eingefügt.

b) Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Im Falle der vorläufigen Amtsenthebung oder einer vorübergehenden Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Amtsausübung kann ein Vertreter auch ohne Antrag bestellt werden. Zum Vertreter darf nur bestellt werden, wer fähig ist, das Amt eines Notars zu bekleiden. Die ständige Vertretung soll nur einem Notar, Notarassessor oder Notar außer Dienst übertragen werden. Als ständiger Vertreter eines Anwaltsnotars kann nach Anhörung der Notarkammer auch ein Rechtsanwalt bestellt werden."

5. In § 16 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2a) Die Entfernung aus dem Amt hat bei einem Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, gleichzeitig die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zur Folge."

6. In § 17 Abs. 1 werden die Worte "ein Jahr" durch die Worte "fünf Jahre" ersetzt.

7. In § 20 Nr. 2 wird die Angabe " (§ 3 Abs. 3)" gestrichen.

8. Folgender § 22 a wird eingefügt:

"22 a

Der Notar ist kraft Gesetzes vorläufig seines Amtes enthoben,

1. wenn gegen ihn im Strafverfahren die Untersuchungshaft verhängt ist, für deren Dauer,

2. wenn gegen einen Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, ein Berufs- oder Vertretungsverbot nach § 147 des Rechtsanwaltsgesetzes verhängt ist, für dessen Dauer."

9. § 23 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für die Bestellung des Notarverwesers gilt § 13 Abs. 1 Satz 3 bis 5 entsprechend."

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die aus dem Landesrecht erwachsene deutsche Notariatsverfassung ist seit jeher im wesentlichen durch das Nebeneinander der klassischen Notariatsformen des Anwaltsnotariats und des Nurnotariats geprägt. Nachdem bereits mit dem Grundgesetz der Schutz unterschiedlicher Rechtstraditionen im Notariatsrecht der Länder anerkannt worden war (Art. 138 GG), hat auch die Bundesnotarordnung das Anwaltsnotariat und das Nurnotariat als gleichberechtigte Notariatsformen beibehalten (§ 3 Abs. 1 und 2 BNotO und hierzu BGH, Senat für Notarsachen, Beschl. vom 5. 11. 1962, BGHZ 38 S. 228, 232; BVerfGE 17 S. 381, 387 ff). Sie lassen die Einheitlichkeit des Berufsbildes des Notars unberührt, der als unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes den sich daraus ergebenden Anforderungen und berufsrechtlichen Regelungen unterliegt (BVerfGE 17 S. 371, 380 f; 47 S. 285, 319 f; 54 S. 237, 247).

Das Anwaltsnotariat hatte sich in großen Teilen des preußischen Rechtsbereichs entwickelt und ist schon in den Ländern des bisherigen Bundesgebiets weithin vertreten (Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein sowie in Teilen Nordrhein-Westfalens und Baden-Württembergs). Auch die früheren, 1952 beseitigten Länder in der DDR gehören zu den Gebieten des Anwaltsnotariats. Neben die dort tätigen Anwaltsnotare traten mit der Verordnung vom 15. 10. 1952 (GBI. S. 1055) Staatliche Notariate als "Organe der Verwaltung", denen sowohl Beurkundungstätigkeiten als auch Aufgaben der Freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen wurden (Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. 10. 1952, GBI. S. 1057). Das Gesetz über das Staatliche Notariat vom 5. 2. 1976 (GBI. S. 93) baute ihre Stellung weiter aus und hob ihre Aufgabe hervor, als "Organe des sozialistischen Staates" dazu beizutragen, "die sozialistische Gesellschaftsordnung zu festigen und die sozialistische Gesetzlichkeit zu verwirklichen", "gesetzlich garantierte Rechte und Interessen der Bürger und Betriebe durchzusetzen sowie das

sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu entwickeln" und "das sozialistische Eigentum zu sichern sowie die Vermögensinteressen der Staatsorgane, volkseigenen Betriebe und Einrichtungen sowie der gesellschaftlichen Organisationen zu wahren."

Neben denjenigen der Staatlichen Notariate bestanden die Befugnisse der ernannten Anwaltsnotare fort (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 15. 10. 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, GBl. S. 1057; Anordnung über den Amtsbezirk der freiberuflichen Notare vom 22. 1. 1953, GBl. S. 141; 1. DBest. zum NotG vom 5. 2. 1976, GBl. S. 99). Die Erste Durchführungsbestimmung zum Notariatsgesetz vom 5. 2. 1976, die erst durch die Verordnung vom 20. 6. 1990 aufgehoben wurde, bestimmte ausdrücklich, daß Einzelnotare, die vom Minister der Justiz berufen und abberufen wurden, in gleichem Umfang wie die Staatlichen Notariate für die Vornahme von Beurkundungen und Beglaubigungen zuständig waren. Ihre Betätigungsmöglichkeiten wurden zunehmend eingeengt, zumal mit dem Beitritt zum Rechtsanwaltskollegium der Verlust des Notaramts verbunden war, so daß zuletzt nur noch wenige Einzelnotare vorhanden waren. Mit Inkrafttreten der Verordnung vom 20. 6. 1990 trat das Nurnotariat an die Stelle des nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. 2. 1976 noch zugelassenen Anwaltsnotariats, die zugleich ausdrücklich aufgehoben wurde. Eine Aufhebung des Notariatsgesetzes erfolgte nicht; es dürfte außer Kraft getreten sein, nachdem die Bediensteten, insbesondere durch ihre Bestellung zu Nurnotaren, alsbald ausgeschieden waren und in Anlage II des Einigungsvertrages keine Überleitungsbestimmung nach Art. 9 Abs. 2 aufgenommen wurde.

Bei der Vorbereitung der Verordnung des Ministerrats vom 20. 6. 1990 bestand in der Frage der Notariatsform kein einheitliches Meinungsbild. Nachdem der Ministerrat zunächst beabsichtigt hatte, das Anwaltsnotariat fortzuführen, konnte sich dieses Vorhaben nach weiteren Diskussionen unter Beteiligung der Notarvereine nicht durchsetzen; durch Mehrheitsbeschluß des Ministerrates wurde stattdessen mit der Verordnung vom 20. 6. 1990 das

Nurnotariat eingeführt. Die Volkskammer griff allerdings die Frage der Notariatsverfassung erneut auf und stellte mit § 2 Abs. 3 des Rechtsanwaltsgesetzes vom 13. 9. 1990 (GBl. I S. 1504) klar, daß eine Entscheidung des Gesetzgebers vorbehalten bleiben sollte.

Für den Aufbau eines ausreichenden Angebots an Leistungen der vorsorgenden Rechtspflege hat sich die Einrichtung des Nurnotariats in Sachsen-Anhalt als wenig geeignet und eher hinderlich erwiesen.

Die Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege haben mit der Überleitung des Bundesrechts qualitativ und quantitativ eine wesentliche Erneuerung und Erweiterung erfahren. Die ordnungsgemäße Erfüllung der notariellen Aufgaben verlangt neben einer weiten juristischen und wirtschaftlichen Allgemeinbildung Spezialkenntnisse auf zahlreichen Gebieten des materiellen und formellen Rechts, so namentlich des Sachen- und Grundbuchrechts, der neuen Gebiete der offenen Vermögensfragen, des Familien- und Erbrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, großer Teile des Steuer- und Verwaltungsrechts sowie der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und des internationalen Privatrechts. Die raschen Entwicklungen im Rechts- und Wirtschaftsleben, namentlich im Grundstücksverkehr, stellen auch an die Leistungsfähigkeit der Notare hohe Anforderungen. Daher müssen in größerer Zahl Bewerber gewonnen werden, die den gegebenen Anforderungen gerecht zu werden versprechen. Dazu muß auf einen möglichst großen Bewerberkreis zurückgegriffen werden können, aus dem eine hinreichend qualifizierte Auswahl getroffen werden kann. Mit der Anwaltschaft steht sofort ein Bewerberreservoir in großer Breite zur Verfügung, das eine vielfältige Auswahl bietet, in dem aber auch ein erhebliches Interesse gerade an der Bestellung zum Anwaltsnotar vorhanden ist. Die große Zahl der Interessenten wird es ermöglichen, bei der Auswahl den Anforderungen des Amtes in höherem Maße als bisher Rechnung zu tragen. Unerlässlich ist es dabei auch, der Bundesnotarordnung entsprechende Auswahlgrundsätze vorzuschreiben, die eine qualifizierte Bewerberauswahl gewährleisten.

Ein nicht zu unterschätzender Vorteil des Anwaltsnotariats muß auch darin gesehen werden, daß eine erheblich verbesserte Notardichte und -verteilung erreichbar ist, ohne die Dichte und Vielfalt der Versorgung mit anwaltlichen Leistungen zu vermindern. Die damit angestrebte Entwicklung wird durch den weiter vorgesehenen Übergang zum Gerichtsaufbau nach dem Gerichtsverfassungsgesetz gefördert, der seinerseits nach einer breiten Fächerung der anwaltlichen und notariellen Versorgung verlangt. Bisher weniger attraktive und deshalb vernachlässigte Standorte werden aufgewertet und besetzbar. Mit der Abspaltung des Notar- vom Anwaltsberuf würde hingegen die Knappheit der personellen Ressourcen unnötigerweise noch verschärft. Wenn die Rechtsuchenden die Auswahl unter mehreren erreichbaren Notaren haben, fördert dies erfahrungsgemäß das Bemühen um eine gute Betreuung. Dabei kommen dem Anwaltsnotariat die Erfahrungen aus der beratenden und streitigen Rechtspraxis und der Organisation und Leitung einer Kanzlei zugute. Andererseits haben Qualifikationsabweichungen, die in Anbetracht des früheren Bestellungsverfahrens in den neuen Ländern unvermeidlich bestehen bleiben, nicht so schwerwiegende Auswirkungen wie im Falle des Nurnotars, der für seinen Amtsbezirk eine monopolartige Stellung gewinnen kann. Ebenso kann das Anwaltsnotariat Schwankungen des Beurkundungsbedarfs leichter auffangen, mit denen in Zukunft gerechnet werden muß; es wird vermieden, die vorerst zu erwartenden Bedarfsspitzen durch Nurnotariate abzudecken, die auf die Dauer keine ausreichende Existenzgrundlage bilden werden und durch die von der Bundesnotarordnung für diesen Fall vorgesehene Zulassung als Rechtsanwalt lediglich beim Amtsgericht (§ 3 Abs. 3 BNotO, Notaranwalt) nur notdürftig gestützt werden könnten.

Stattdessen soll es den bisherigen Nurnotaren ermöglicht werden, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und damit ebenfalls den Status des Anwaltsnotars zu erlangen. Sie verbreitern damit ihre Berufs- und Lebensgrundlage und können gegebenenfalls eintretende Minderungen ihres Einkommens aus dem Notaramt ausgleichen. Damit wird ihren Belangen in vollem Umfang Rechnung getragen. Ein Recht darauf, daß ihnen keine Konkurrenz aus der vermehrten Zulassung

von Anwaltsnotaren nach Maßgabe der insoweit zugrundezulegenden Bedürfniskriterien erwächst, haben sie nicht (vgl. BVerfGE 11 S. 192, 202 f; 47 S. 285, 320); es wäre im Gegenteil bedenklich, weiterhin aus Gründen des Konkurrenzschutzes von einer nach den gegebenen Verhältnissen sachgerechten Ausgestaltung des Notariats abzusehen. Den überwiegenden öffentlichen Belangen muß insofern umso mehr der Vorrang eingeräumt werden, als die Verordnung vom 20. 6. 1990, wie dargelegt, nicht als abschließende Entscheidung des Gesetzgebers über das Berufsrecht der Notare betrachtet werden konnte.

B. Besonderer Teil

Zu Art. 1

Mit Art. 1 Abs. 1 wird dem Gesetzgeber in den betroffenen Ländern die Befugnis gegeben, anstelle des nach der VO über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. 6. 1990 derzeit geltenden Nurnotariats das Anwaltsnotariat wieder einzuführen. Da die Verordnung vom 20. 6. 1990 nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes - partielles - Bundesrecht ist, bedarf es eines solchen Vorbehalts für die Landesgesetzgebung (Art. 72 Abs. 1 GG).

Die Belange der bisher bestellten Nurnotare, die im wesentlichen aus den früheren Staatlichen Notariaten kommen, werden dadurch gewahrt, daß ihnen die Möglichkeit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eingeräumt wird. Damit erlangen sie die Rechtsstellung eines Anwaltsnotars (Art. 1 Abs. 2). Auf diese Weise können sie durch die vermehrte Bestellung von Anwaltsnotaren gegebenenfalls eintretende Einkommensminderungen ausgleichen. Eine im wesentlichen einheitliche Notariatsform im Lande bleibt erhalten. Es kann davon ausgegangen werden, daß die bisher bestellten Notare die Befähigung zur Rechtsanwaltschaft nach dem Rechtsanwaltsgesetz besitzen, auch wenn sie keine anwaltsspezifische Assistentenzeit durchlaufen haben.

Zu Art. 2

In Art. 2 werden die beim Übergang zum Anwaltsnotariat notwendigen Änderungen der Verordnung über die Tätigkeit der Notare vom 20. 6. 1990 aufgenommen.

Zu Art. 2 Nr. 1 (§ 2 Abs. 6 Satz 2)

Die Vorschrift grenzt die Tätigkeitsbereiche des Notars und des Rechtsanwalts voneinander ab. Das ist u. a. für die gerichtlichen Zuständigkeiten bei der Ahndung von Pflichtverletzungen von Bedeutung. Insofern korrespondiert § 2 Abs. 6 Satz 2 mit § 121 Abs. 5 des Rechtsanwaltsgesetzes.

Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 3)

Mit der Wiedereinführung des Anwaltsnotariats muß § 3 Absatz 1 entfallen. Der Absatz 3 (Anwaltsnotariat in Berlin) ist durch den Einigungsvertrag ersetzt und kann hier gestrichen werden. § 3 Absatz 2 (Bedürfnis für Notarbestellungen) wird damit einziger Inhalt und in der Neufassung dem § 4 BNotO in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte vom 29. 1. 1991 (BGBl. I S. 150) angepaßt.

Zu Art. 2 Nr. 3 (§ 5 a)

Mit § 5 a werden unter Berücksichtigung der angestrebten Erweiterung des Bewerberpotentials die wesentlichen Auswahlgrundsätze des § 6 Abs. 3 BNotO in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte vom 29. 1. 1991 (BGBl. I S. 150) eingeführt. Die Regelung dient der Hebung des Qualifikationsniveaus der Notare.

Zu Art. 2 Nr. 4 (§ 13)

Im Rahmen der Vertretungsregelung ist die Stellung des Anwaltsnotars zu berücksichtigen.

Als ständiger Vertreter eines Anwaltsnotars kann auch ein Rechtsanwalt bestellt werden.

Zu Art. 2 Nr. 5 (§ 16)

Entsprechend § 97 BNotO hat die dauernde Entfernung aus dem Amt als schwerste Disziplinarmaßnahme beim Anwaltsnotar zur Folge, daß er auch nicht Rechtsanwalt bleiben kann.

Zu Art. 2 Nr. 6 (§ 17 Abs. 1)

Die bisherige, nur einjährige Verjährungsfrist hinsichtlich der Einleitung von Disziplinarverfahren ist dem System des Rechtsanwaltsgesetzes und der Bundesnotarordnung anzupassen.

Zu Art. 2 Nr. 7 (§ 20 Nr. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 2 Nr. 8 (§ 22 a)

Entsprechend § 54 Abs. 4 BNotO werden die Fälle bestimmt, in denen der Notar kraft Gesetzes vorläufig seines Amtes enthoben ist.

Die praktische Bedeutung der für Anwaltsnotare geltenden Regelungen des § 54 Abs. 2 und 3 BNotO ist gering, so daß derzeit auf ihre Übernahme verzichtet werden kann. Das gleiche gilt für § 97 Abs. 3 BNotO.

Zu Art. 2 Nr. 9 (§ 23 Abs. 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 3

Das Gesetz soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten, um die Versorgung der Rechtssuchenden mit notariellen Leistungen auf eine breite Grundlage zu stellen und das Qualifikationsniveau zu heben.